

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Drittes Kapitel. Von ordentlicher Endigung des Wechselcontracts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534



Drittes Kapitel.

Von ordentlicher Endigung des Wechselcontracts.

§. 57.

Der Wechselcontract endigt sich, entweder der Absicht der Contrahenten gemäß, oder auf eine derselben zuwider laufende Art. Vom erstern Falle ist hier die Rede.

§. 58.

Soll dieses geschehen, so muß der, so das Geld erheben will, vor allen Dingen den Wechsel vorzeigen, und anfragen, ob Trassat solchen annehme, und bezahlen wolle? und das heißt die Präsentation.

a) KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium. Lips. 1712 (rec. 1733).

§. 59.

Sie wird in simplicem und qualificatam abgetheilt, wovon erstere durch die Vorzeigung des Originalwechsels geschieht; letztere aber, wenn im Fall der Acceptant abwesend ist, eine Abschrift an den Ort seines Aufenthaltes geschickt wird, um ihm solche vorzuzeigen^{a)}.

a) Brüchting P. II. Cap. IV. §. 2.

§. 60.

Der Präsentant muß übrigens den Wechsel nicht immer selbst präsentiren, sondern es kann es auch ein

Endigung des Wechselcontractes. 31

ein anderer in seinen Namen ^{a)}, wenn solcher auf ihn indossirt ist ^{b)}, widrigen Falls der bloße Besitz eines Wechsels nicht hinlänglich ist, die Zahlung zu fordern ^{c)}.

a) Beck Cap. IV. §. 2.

b) du PUY de arte litterarum cambii Cap. VI. §. 30 et 34. S. oben §. 53.

c) HOECKNER de litterarum cambialium indossamento. Cap. II. §. 4. Zippel am angef. D. Sect. VI. pag. 170.

§. 61.

Der Regel nach muß die Präsentation dem Trassaten in eigener Person geschehen; und wenn solcher nicht durch den Vornamen genug bestimmt ist, so muß der Wechsel allen, die den Namen führen, vorgezeigt werden ^{a)}.

a) FRANCKE Inst. I. C. Lib. I. Sect. III. Tit. I. §. VI.

§. 62.

Bei Abwesenheit des Trassaten, kann er seinem Ladendiener, oder auch seinen Kindern vorgezeigt werden ^{a)}: ihn aber im Hause zu lassen, oder die Acceptation von andern anzunehmen, ist gefährlich ^{a)}.

a) Beck Cap. IV. §. 7.

b) Von der Frage, ob auch Ladendiener Acceptation verrichten können? wird unten gehandelt werden.

§. 63.

Die Zeit der Präsentation, ist bey Meßwechseln an die Meßferien gebunden, bey deren Anfange solche geschehen muß. Außer-Meßwechsel hingegen, müssen

müssen gleich nach ihrer geschehenen Anlangung präsentirt werden ^{a)}. Doch braucht sie, wenn es nicht ausdrücklich in der Wechselordnung vorgeschrieben ist, an Sonn- und Feiertagen nicht zu geschehen ^{b)}.

a) FRANCKE Inst. Iur. Camb. S. I. Sect. III. §. II et 12.

b) Beck Cap. IV. §. 19. STRYCK de iure Sabbathi.

§. 64.

Nach gehöriger Präsentation, erwartet der Inhaber des Wechsels, daß der Trassat sich erkläre, ob er den auf ihn ausgestellten Wechsel bezahlen wolle, oder nicht? Dieses hängt, der Regel nach, von seiner Willkühr ab ^{a)}; erklärt er sich zur Bezahlung, so heißt der Wechsel acceptirt, und der Trassat wird von nun an Acceptant genannt ^{b)}.

a) Heydiger Anleit. zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. VIII. §. 71. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß Cap. IV. §. 33.

b) S. I. IOACH. SCHOEPPER de litterarum cambialium acceptatione. Francof. 1684. STRYCK de cambialium acceptatione. Halae 1698.

§. 65.

So wie die Präsentation dem Trassaten selbst geschehen muß, so muß auch von diesem die Acceptation geschehn, und ist es gefährlich, solche von einem Ladendiener ^{a)}, oder sonst jemand anzunehmen ^{b)}.

a) VOGT de cambio th. 7. p. 105.

b) Es ist bey diesem Fall mehr darauf zu sehen, ob man mit einem eigentlichen Ladendiener oder Factor zu thun hat, als darauf, ob er ein mandatum cum libera habe, oder nicht?

§. 66.

§. 66.

Die Acceptation muß eigentlich ausdrücklich, und zwar schriftlich geschehen^{a)}, doch kann sie auch stillschweigend verrichtet werden^{b)}.

a) STRYCK de litterarum cambialium acceptatione Cap. III. §: 20.

b) S. KOENIGKE de praesentatione litterarum cambialium §. 32. MARQVARD de iure mercatorum L. 3. C. 9. n. 60.

§. 67.

Wenn sie aber ausdrücklich geschieht, so muß solches ohne alle Einschränkung und Bedingung seyn, und darf sich der Präsentant dergleichen nicht gefallen lassen.

§. 68.

Die Acceptation verbindet den Trassaten zur Bezahlung, er darf solche nicht widerrufen, und kann desfalls nach Wechselrecht belangt werden^{a)}. Unterdessen aber ist es nicht rathsam, den Wechsel dem Acceptanten vor geleisteter Zahlung zu übergeben.

a) Brüchtling Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts II. Theil V. Cap. §. VII.

§. 69.

Eigentlich soll nun die Bezahlung eines acceptirten Wechsels in baarem Gelde geschehen, als wozu sich der Trassat durch die Acceptation verbunden hat.

§. 70.

So wie es aber im gemeinen Rechte noch andere Arten giebt, Schulden zu tilgen, so sind auch hier verschiedene Arten der Bezahlung gewöhnlich, die theils dem Wechsel mit andern Arten von Schulden gemein, theils den Wechseln unter Kaufleuten eigen sind.

§. 71.

Hieher gehört erstlich die Compensation, oder wie es sonst genannt wird, Incontraction^{a)}. Dabey ist nun zwar nicht nöthig, daß die beyden gegen einander abzurechnenden Schulden aus einem Wechsel entspringen^{b)}: doch müssen sie bereits betaget seyn, und die Zahlbarkeit derselben gleich erwiesen werden^{c)}.

a) FRANCKE Lib. I. Sect. 3. Tit. 7. §. 3.

b) ADR. STENGER de adsignationibus mercatorum §. 27.

c) CARRACH progr. de procardico illiquidi cum liquido nulla est compensatio. Hal. 1741.

§. 72.

Zweytens gehöret hierher die Scontration^{a)}, welches eine nach vorhergehender Delegation geschene Compensation ist^{b)}. Sie heißt sonst Scontra, Scontri, Rescontra, Rescontri, Pagar in Scontri. Gemeinlich pflegt sie auf der Börse oder an einem andern öffentlichen Orte zu geschehen^{c)}, und muß in das Giro, oder Scontro-Buch eingetragen werden.

a) FRANCKE L. I. Sect. 3. Tit. 8. p. 308.

b) S. Zipfel Sect. VII. p. 252. und Königke
Anmerk.

Endigung des Wechselcontractß. 35

Anmerk. über die Leipz. Wechselordn. §. 24. Bey Siegel T. I. p. 39.

c) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß C. XI. §. 48.

§. 73.

Assignment, oder eine von dem Trassaten geschene Benennung einer Person, von welcher der Präsentant die Bezahlung des Wechsels erhalten soll ^{a)}, ist keine Zahlung; und befreyt also den Acceptanten nicht ^{b)}. Es ist übrigens sehr streitig, ob durch solche die Bezahlung eines Wechsels geschehen könne ^{c)}? An einigen Orten ist sie ganz verboten ^{d)}; wo dieses aber nicht ist, so kömmt es auf den Präsentanten an, ob er sich wolle gefallen lassen, sie anzunehmen ^{e)}; doch daß er alsdann gleiche Verbindlichkeit mit dem Assignanten übernehmen muß.

a) Herrn Hofr. v. Selchow Grundsätze §. 66.

b) BARTH hodegeta forens. Cap. II. §. 3. STRYCK de litterarum cambialium acceptatione Cap. III. §. 58. Brüchtig Cap. V. §. 25 sq.

c) STRYCK de assignationis inter mercatores iure. Hal. 1708.

d) STRYCK de litterar. camb. acceptatione Cap. III. §. 55.

e) Beck Cap. VI. §. 41.

§. 74.

Unter die bey Kaufleuten gewöhnliche sichere Arten der Bezahlung der Wechsel, gehört auch die Gebung eines Bancozettels, wodurch der Präsentant das Recht erhält, die Summe welche in dem Wechsel begriffen ist, und die der Trassat in der

C 2

Bank

36 Zweyter Abschnitt. Drittes Kap.

Bank zu heben hat, sich auszahlen oder zuschreiben zu lassen ^{a)}, welches, wo öffentliche Banken sind, allerdings geschehen kann.

a) *Marperger* Beschreibung der Banken Cap. V.

§. 75.

In Ansehung dieser Bezahlung muß nun, nach geschehener Acceptation ^{a)}, die Verfallzeit abgewartet werden, als welches der Tag ist, wo die Bezahlung geschehen soll ^{b)}. Vor dieser kann dem Präsentanten die Zahlung nicht aufgedrungen werden: und geschieht es allenfalls auf seine Gefahr. Nach Ablauf derselben aber kann auch der Präsentant keinen weitem Aufschub ohne Gefahr verstaten.

a) *CHRISTOPH DONDORF* de termino peremptorio solutionis et protestationis in cambio. Lips. 1710 et 1740.

b) *Beck's B. N.* Cap. V. p. 199. *REINHARD* in *Observat. ad Christin.* Vol. I. obs. 75. p. 199 sq.

§. 76.

Es ist solche verschieden, nachdem die Wechsel Meß- oder Außer-Meßwechsel sind. Meßwechsel, *cambia ordinaria, feriarum, regularia* s. *nundinalia*, sind diejenigen, welche in einer Messe ausgestellt sind, oder bezahlt werden müssen. Sie werden in der Zahlwoche, welches gemeiniglich die letzte Meßwoche ist, berichtet: und so, daß bisweilen die ganze Woche, bisweilen ein gewisser Tag in derselben, zur Zahlung bestimmt ist.

§. 77.

§. 77.

Außer-Wechsel, *cambia irregularia*, *extraordinaria*, *extranundinalia platearum*, sind die, welche außer der Meßzeit bezahlt werden sollen. Ihre Verfallzeit ist verschieden, nachdem sie entweder Wechsel *à vista*, oder *à uso*, und *à dato* sind.

§. 78.

Wechsel so *à vista* nach Sicht lauten, sind die, welche der Trassat, sobald sie ihm präsentirt werden, bezahlen solle ^{a)}: welches denn auch, binnen Vier und Zwanzig Stunden nach gescheneher Acceptation geschehen muß. Diesen werden auch andere alsdann gleich geachtet, wenn sie nach Ablauf der bestimmten Zahlungszeit einlaufen.

a) Siegel Einleitung zum Wechselrecht II. Theil, I. C. §. 8. und V. Cap. §. 10 sq.

§. 79.

Wechsel *à Uso* sind solche, welche nach Ablauf der an einem Handelsort gewöhnlichen Zeit, nach Maaßgabe des Verhältnisses mit dem Ort, woher der Wechsel kommt, verfallen ^{a)}. Welche Zeit bisweilen ganz, bisweilen aber auch doppelt, verstatet zu werden pflegt ^{b)}; und von der Zeit der Acceptation an läuft ^{c)}.

a) Beck Cap. V. §. 12.

b) Siegel a. a. O. II. Th. V. Cap. §. 10—13.

c) Ludovici Cap. IV. §. 69.

d) Ein Wechsel steht auch *à Uso*, wenn nichts ausgedruckt ist. Eine Ausnahme davon hat Siegel II. Th. V. Cap. §. X.

§. 80.

Wechsel à dato sind die, wo der Zahlungstag durch die Contrahenten fest gesetzt ist, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen ^{a)}, und tritt die Verfallzeit in dem letzten Tage der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit ein, welche von dem Tage, nachdem der Wechsel geschrieben, an, gerechnet wird ^{b)}.

a) FRANCKE L. I. Sect. 3. Tit. IV. §. 3.

b) Ludovici a. a. O. Cap. IV. §. 65.

§. 81.

An vielen Orten hat man dem Acceptanten noch außer der Verfallzeit einige Tage Frist verstattet ^{a)}, um die Zahlung mit desto mehrerer Bequemlichkeit thun zu können; welche man dies arbitrarios, reverentiales, dilatorios, adiectos, gratiosos, honorarios, Discretions- Respect- Respit- und Ehrentage, oder *jours de faveur*, *giorni di rispetto* nennt ^{a)}. Sie sind nach der Gewohnheit jedes Orts bestimmte, und werden Sonn- und Feyertage mit eingerechnet ^{c)}.


a) FRANCKE diff. de induciis ad litteras cambiales soluendas earumque termino addi solitis. Hal. 1715.

b) FRANCKE I. I. C. Libr. I. Sect. III. Tit. 5. §. II.

c) Ludovici Cap. IV. §. 77.



Bier=


Viertes Kapitel.
Von eigenen Wechseln.

§. 82.

Der Vorthheil der Wechselverbindlichkeit hat gemacht, daß man solche auch auf bloße Schuldverschreibungen angewandt hat, und daß also bisweilen Schuldner sich durch einen Wechselbrief zur Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechts anheischig machen.

Dergleichen Wechselbriefe sind also nichts anders als Schuldverschreibungen ^{a)}, und werden *Cambia sicca, propria, improprie sic dicta, trockene, eigene und auf sich selbst gestellte* ^{b)}, uneigentlich sogenannte ^{c)} Wechsel genannt.

a) Marperger Handelsgericht XVI. Cap. p. m. 493. RIVINVS Specim. Excerpt. Cap. VIII. nr. 9.

b) RAUMBURGER Iustitia selecta gentium Europaeorum in Cambiis Cap. XVII. §. I.

c) Des Hrn. Geh. R. IO. CHRISTOPH KOCH diff. quatenus indoffatario exceptiones ex persona indoffantis opponi queant? §. II. nr. 10.

§. 83.

In Rücksicht auf solche Wechsel ist der Wechselcontract bloß ein *Contractus accessorius* ^{a)}, welcher zwar hauptsächlich bey einem geschenehen Darlehn eintritt ^{b)}, übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten gebraucht werden kann.